## Synopse

## 2023.nwlud.35 EWNG Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: -

Geändert: 641.2 | **642.1** 

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (14. Mai 2024)
	Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Elektrizitätswerksgesetz, EWNG)
	Der Regierungsrat von Nidwalden,
	gestützt auf Art. 30 und Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass NG <u>642.1</u> (Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Elektrizitätswerkgesetz, EWNG) vom 27. März 2013) (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:
Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden	Gesetz über das EWN
(Elektrizitätswerkgesetz, EWNG)	(EWN-Gesetz, EWNG)
vom 27. März 2013	
Der Landrat von Nidwalden,	
gestützt auf Art. 30 und Art. 60 der Kantonsverfassung,	gestützt auf Art. 30 und Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (14. Mai 2024)
Art. 1 Kantonales Elektrizitätswerk 1. Rechtsform	Art. 1 EWN 1. Rechtsform, Sitz
<sup>1</sup> Das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Oberdorf.	<sup>1</sup> Das EWN ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz im Kanton Nidwalden.
	<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat des EWN legt den Sitz der Anstalt in einem Reglement fest.
Art. 2 2. Aufgaben	
<sup>1</sup> Das EWN hat folgende Hauptaufgaben:	
die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Produktion von elektrischer Energie;	
2. die Errichtung und den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes für die Versorgung des zugewiesenen Netzgebietes;	
3. die Lieferung und den Vertrieb von Elektrizität.	die Lieferung und den Vertrieb von Elektrizität innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets.
<sup>2</sup> Es kann auch ausserhalb des Kantonsgebietes Elektrizität liefern, das Kantonsgebiet ganz oder teilweise mit anderen leitungsgebundenen Energien (insbesondere Gas, Fernwärme) versorgen oder andere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben im Bereich der Versorgung (insbesondere Telekommunikation) übernehmen.	<sup>2</sup> Es kann im Rahmen der Eignerstrategie gemäss Art. 16:
	das Kantonsgebiet und weitere Gebiete ganz oder teilweise mit anderen leitungsgebundenen Energien versorgen;
	andere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben im Bereich der Versorgung (insbesondere Telekommunikation) übernehmen;
	3. Energie- und Infrastruktur-Dienstleistungen erbringen.
<sup>3</sup> Es kann sich im Rahmen seiner Aufgaben an anderen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Unternehmen beteiligen.	<sup>3</sup> Im Rahmen seiner Aufgaben kann das EWN sich an anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Unternehmen beteiligen oder diese übernehmen.

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (14. Mai 2024)
Art. 6 Haftung	
<sup>1</sup> Die Haftung des EWN richtet sich nach dem Haftungsgesetz[NG 161.2].	
<sup>2</sup> Das EWN haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen.	
<sup>3</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften dem EWN für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Ansprüche aus dieser Haftung sind vom Regierungsrat beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.	
	<sup>4</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Angestellten des EWN haften diesem für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen; die Haftung richtet sich nach Art. 321e des Schweizerischen Obligationenrechts[SR 220]. Ansprüche aus dieser Haftung sind vom EWN bei den Zivilgerichten geltend zu machen.
Art. 7 Landrat	
<sup>1</sup> Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des EWN aus.	
<sup>2</sup> Er ist insbesondere zuständig für:	
die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und dessen Präsidium;	1. Aufgehoben.
2. die Wahl der Revisionsstelle;	2. Aufgehoben.
3. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;	
4. die Entlastung des Verwaltungsrates;	
5. die Einführung eines neuen Energieträgers;	5. Aufgehoben.
6. den Beschluss über Investitionen für neue Produktionsanlagen von elektrischer Energie, sofern sie den Betrag von Fr. 4'000'000.– übersteigen;	6. Aufgehoben.

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (14. Mai 2024)
7. die Beteiligung an Unternehmen gemäss Art. 2 Abs. 3, sofern die jeweilige Beteiligung den Betrag von Fr. 4'000'000.– übersteigt;	7. Aufgehoben.
8. die Genehmigung von Beschlüssen betreffend die Mehrheitsbeteiligung an Unternehmen;	8. Aufgehoben.
9. den Beschluss über das Dotationskapital;	
10. die Kenntnisnahme des Berichtes betreffend die Eignerstrategie.	
<sup>3</sup> Über Anträge gemäss Abs. 2 Ziff. 6 und 7 entscheidet der Landrat durch einen dem fakultativen Referendum unterliegenden Beschluss.	<sup>3</sup> Aufgehoben.
Art. 9 Regierungsrat	
<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für:	<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist für die Aufsicht über das EWN zuständig.
1. den Abschluss der Vereinbarungen gemäss Art. 15 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1;	1. Aufgehoben.
2. die Festlegung der Eignerstrategie gemäss Art. 16;	2. Aufgehoben.
3. die Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates;	3. Aufgehoben.
4. die Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Aufnahme von öffentlichen Anleihen;	4. Aufgehoben.
5. die Antragstellung bezüglich der Geschäfte des EWN, die in der Zuständigkeit des Landrates liegen.	5. Aufgehoben.
	<sup>2</sup> Er ist insbesondere zuständig für:
	1. die Wahl des Verwaltungsrates gemäss Art. 10;
	2. den Abschluss der Vereinbarungen gemäss Art. 15 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1;
	3. die Festlegung der Eignerstrategie gemäss Art. 16;
	4. die Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates;

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (14. Mai 2024)
	5. die Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Aufnahme von öffentlichen Anleihen;
	6. die Antragstellung bezüglich der Geschäfte des EWN, die in der Zuständigkeit des Landrates liegen;
	7. die Wahl der Revisionsstelle;
	8. die Genehmigung von Beschlüssen über Investitionen und Beteiligungen gemäss Art. 2 Abs. 3, sofern sie den Betrag von Fr. 30'000'000.– übersteigen.
Art. 10 Verwaltungsrat 1. Zusammensetzung	
<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird auf die verfassungsmässige Amtsdauer gewählt.	<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
	<sup>1a</sup> Der Regierungsrat wählt den Verwaltungsrat und dessen Präsidium auf die verfassungsmässige Amtsdauer.
<sup>2</sup> Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist auf deren Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz zu achten; mindestens ein Mitglied muss dem Landrat und ein Mitglied dem Regierungsrat angehören.	<sup>2</sup> Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist auf deren Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz zu achten; mindestens ein Mitglied muss dem Re- gierungsrat angehören.
<sup>3</sup> Die Wahl wird durch das Landratsbüro in Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat vorbereitet. Wählbar sind nur die vom Landratsbüro vorgeschlagenen Personen.	<sup>3</sup> Die Wahl wird durch den Regierungsrat und das EWN gemeinsam vorbereitet.
<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 2 Ziff. 1 selbst. Er bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär; diese Person muss nicht dem Verwaltungsrat angehören.	<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Abs. 1a selbst. Er bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär; diese Person muss nicht dem Verwaltungsrat angehören.
Art. 11 2. Aufgaben	
<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat setzt die Grundsätze für die Geschäftspolitik des EWN fest; er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind.	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (14. Mai 2024)
<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:	
die Wahl der Direktorin oder des Direktors sowie der Mitglieder der Geschäfts- leitung;	die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der beziehungsweise des Vorsitzenden (CEO);
2. die Aufsicht über die Geschäftsführung des EWN;	
3. die Festlegung der Unternehmensstrategie und die wirtschaftliche Führung des Unternehmens;	
4. den Erlass von Reglementen im Rahmen des Personalgesetzes[NG 165.1];	4. den Erlass von Personalreglementen;
5. den Erlass von Reglementen, insbesondere betreffend die Organisation, die Zeichnungsberechtigung und die interne Berichterstattung;	5. den Erlass von internen Organisationsreglementen insbesondere über die Organisation, die Zeichnungsberechtigung, die Finanzkompetenzen, den Ausstand, die Bildung von Ausschüssen oder die interne Berichterstattung;
	5a. unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat den Erlass rechtssetzender Reglemente in Zusammenhang mit Hauptaufgaben gemäss Art. 2 Abs. 1, insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz, die Belieferung mit elektrischer Energie in der Grundversorgung sowie allgemeine Bedingungen der Netznutzung;
6. die Beschlussfassung über den Ersatz bestehender Produktionsanlagen elektrischer Energie;	6. Aufgehoben.
7. die Beschlussfassung über die Erstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Anlagen für den Transport und die Verteilung von Elektrizität;	7. Aufgehoben.
8. die Festsetzung der Elektrizitätstarife;	8. die Festsetzung der Elektrizitätstarife in der Grundversorgung;
9. unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 2 die Beschlussfassung über Investitionen und die Beteiligung an Unternehmen gemäss Art. 2 Abs. 3;	9. die Beschlussfassung über Investitionen und die Beteiligung an Unternehmen gemäss Art. 2 Abs. 3;
	9a. die Beschlussfassung über die Einführung neuer Energieträger;
10. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen;	
11. die Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichts an den Regierungsrat zuhanden des Landrates;	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (14. Mai 2024)
12. den Abschluss der Vereinbarungen gemäss Art. 15 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1.	
<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, seine Tätigkeit im Einklang mit der Eignerstrategie gemäss Art. 16 auszuüben.	
Art. 12 Direktion des EWN	Art. 12 Operatives Führungsorgan
<sup>1</sup> Die Direktorin oder der Direktor ist das operative Führungsorgan des EWN und vertritt dieses nach aussen.	<sup>1</sup> Die beziehungsweise der CEO ist das operative Führungsorgan des EWN und vertritt dieses nach aussen.
<sup>2</sup> Die Direktion ist insbesondere zuständig für:	<sup>2</sup> Sie beziehungsweise er ist insbesondere zuständig für:
die Geschäftsführung des EWN;	
2. die Orientierung des Verwaltungsrates über den Geschäftsgang;	
3. die Vorbereitung der vom Verwaltungsrat zu behandelnden Geschäfte;	
4. den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates.	
<sup>3</sup> Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil; die Bestimmungen des Personalgesetzes[NG 165.1] über den Ausstand sind sinngemäss anwendbar.	<sup>3</sup> Sie beziehungsweise er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
	Art. 13a Anstellungsverhältnisse
	<sup>1</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung und das Personal des EWN stehen in einem zivilrechtlichen Anstellungsverhältnis.
	Art. 13b Verfügungsrecht
	<sup>1</sup> Im Bereich des Verteilnetzes, der Grundversorgung für elektrische Energie und bei öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemäss Art. 11 Abs. 2 Ziff. 5a können die zuständigen Instanzen des EWN Entscheide gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz[NG 265.1] erlassen.

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (14. Mai 2024)
Art. 14 Rechtsmittel	
<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Direktion des EWN kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsrat Beschwerde erhoben werden.	<sup>1</sup> Gegen Verfügungen kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden.
<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide des Verwaltungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.	<sup>2</sup> Einspracheentscheide können innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
Art. 16 Eignerstrategie	
<sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst eine Eignerstrategie.	
<sup>2</sup> Die Eignerstrategie enthält die unternehmerischen, wirtschaftlichen und politischen Ziele des Kantons als Eigner sowie die Vorgaben zur Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz, soweit diese nicht durch die Gesetzgebung vorgegeben sind.	<sup>2</sup> Die Eignerstrategie enthält die unternehmerischen, wirtschaftlichen und politischen Ziele des Kantons als Eigner sowie die Vorgaben zur Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz, soweit diese nicht durch die Gesetzgebung vorgegeben sind. Bei der Festlegung der Ziele und Vorgaben ist der Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen.
<sup>3</sup> Der Regierungsrat überprüft die Eignerstrategie alle vier Jahre und erstattet dem Landrat einen Bericht.	
	Art. 21a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom
	<sup>1</sup> Die bestehenden Anstellungsverhältnisse werden mit Inkrafttreten der Änderung vom von Gesetzes wegen in zivilrechtliche Anstellungsverhältnisse überführt.
	<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat bleibt bis zur nächsten ordentlichen Wahl nach Inkrafttreten der Änderung vom in der bestehenden Zusammensetzung bestehen. Eine allfällige Ersatzwahl richtet sich nach den neuen Bestimmungen.
	II.
	Der Erlass NG <u>641.2</u> (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (Kantonales Stromversorgungsgesetz, kStromVG) vom 27. März 2013) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (14. Mai 2024)
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung	
(Kantonales Stromversorgungsgesetz, kStromVG)	
vom 27. März 2013	
Der Landrat von Nidwalden,	
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)[SR 734.7],	gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)[SR 734.7],
beschliesst:	
4 Tarife	4 Tarife, Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge
Art. 11 Veröffentlichung	Art. 11 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Der Netzbetreiber veröffentlicht die Elektrizitätstarife gemäss Art. 7 Abs. 2 StromVG[SR 734.7] im Amtsblatt.	
	Art. 12a Netzanschlussbeiträge
	<sup>1</sup> Für den Anschluss an das Verteilnetz und Veränderungen bei bestehenden Anschlüssen haben die Netzanschlussnehmerinnen und -nehmer dem Netzbetreiber Anschlussbeiträge zu leisten.
	<sup>2</sup> Die Netzanschlussbeiträge entsprechen den anfallenden Kosten. Der Netzbetreiber kann für die anfallenden Kosten in einem Reglement Pauschalen festlegen. Dieses unterliegt der Genehmigung des Regierungsrats.
	Art. 12b Netzkostenbeiträge

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (14. Mai 2024)
	<sup>1</sup> Bei Erstellung von Neuanschlüssen oder Verstärkung bestehender Anschlüsse haben die Netzanschlussnehmerinnen und -nehmer dem Netzbetreiber ein Entgelt als Beitrag an die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagen des Verteilnetzes zu leisten (Netzkostenbeitrag).
	<sup>2</sup> Die Netzbetreiber regeln die Netzkostenbeiträge in einem Reglement. Dieses unterliegt der Genehmigung des Regierungsrats.
	<sup>3</sup> Bei der Regelung des Netzkostenbeitrages sind insbesondere die Netzebene, deren Gesamtleistung sowie die vereinbarte, bezugsberechtigte Anschlussleistung zu berücksichtigen. Die Netzkostenbeiträge können auch nach anderen gleichwertigen Grundsätzen pauschaliert werden.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
	Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans,
	LANDRAT NIDWALDEN
	Landratspräsident
	Landratssekretär
	2023.nwlud.35